

12. Änderungssatzung vom zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 12. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Der § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 04.03.1997 (Thüringer Allgemeine Nr. 72 v. 26.03.1997, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 72 v. 26.03.1997), zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 18.03.2008 (Thüringer Allgemeine Nr. 69 v. 22.03.2008, Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung Nr. 69 v. 22.03.2008), wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c) wird wie folgt geändert:

Die Worte „sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen“ werden gestrichen.

2. Nach Buchst. c) wird ein neuer Buchst. d) wie folgt eingefügt:

"d) Abschluss nachfolgend aufgelisteter derivater Finanzierungsinstrumente zur Optimierung von Konditionen sowie zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken bestehender Verträge mit Banken, wobei die Summe der Abschlüsse 25 % des Kreditvolumens der Stadt Eisenach nicht übersteigen darf:

1. Swap
2. Forward-Swap
3. Cap
4. Floor
5. Collar
6. Forward-Darlehen,“

3. Die ehemaligen Buchst. d) und e) werden zu den neuen Buchst. e) und f).

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Matthias Dohr
Oberbürgermeister